

**I. Ministerium für Landesentwicklung
und Verkehr**

9116

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Forschung,
Einführung und Nutzung intelligenter
Verkehrssysteme;
Zweite Änderung**

RdErl. des MLV vom 30. 11. 2018 – 37-30604/IVS

Bezug:

RdErl. des MLV vom 28. 11. 2016 (MBI. LSA 2017 S. 67), geändert durch
RdErl. vom 20. 4. 2018 (MBI. LSA S. 331)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn

- a) für das Vorhaben die Gesamtfinanzierung einschließlich der nicht förderfähigen Ausgaben gesichert ist,
- b) das Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 zur Verringerung von CO₂-Emissionen in einem Umfang von mehr als fünf Tonnen bis zum 31. 12. 2023 führt (bedeutsamer Beitrag) oder das Vorhaben nach Nummer 2.3 das Potenzial besitzt, durch Übertragung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Anwendung einen Beitrag zur Verringerung von CO₂-Emissionen zu leisten, und
- c) mit dem Vorhaben allen Nutzern, insbesondere den Nutzern im Sinne von Artikel 4 Nr. 6 der Richtlinie 2010/40/EU, ein diskriminierungsfreier Zugang zu dem Verkehrs- und Mobilitätssystem ermöglicht wird.“

b) Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3 Für das Vorhaben ist der Nachweis der Verringerung von CO₂-Emissionen im Zuge der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der Nachweis kann nach allgemeinen, anerkannten Regeln oder durch qualitative Beschreibung des Beitrags des Vorhabens zur Verringerung von CO₂-Emissionen erfolgen.“

c) Nummer 4.6 wird aufgehoben.

d) Nummer 4.7 wird Nummer 4.6.

e) In Nummer 5.5 werden die Wörter „und des Landes oder des Bundes“ gestrichen.

f) In Nummer 7.8 Satz 1 werden die Wörter „Zahl der geförderten E-Ladestationen“ durch die Wörter „Zahl der Vorhaben zur Förderung IVS“ ersetzt.

g) Nummer 7.9 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Beitrag zur CO₂-Verringerung pro eingesetzten Euro EFRE-Mittel (Gewichtung 40 v. H.), in der Differenzierung:

- aa) das Vorhaben leistet keinen Beitrag zur Verringerung von CO₂-Emissionen (null Punkte; das Vorhaben ist nicht förderfähig),

bb) das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Verringerung von CO₂-Emissionen (ein Punkt),

cc) das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Verringerung von CO₂-Emissionen im Umfang einer der Klassen der nachfolgenden Tabelle:

Umfang der Verringerung der CO ₂ -Emissionen		Punkte	
20 <	CO ₂ -Verringerung in Tonnen pro	≤ 50	zusätzlich 3 Punkte
50 <		≤ 100	zusätzlich 6 Punkte
100 <	EFRE-Mittel		zusätzlich 10 Punkte.

h) In Nummer 7.9 Buchst. b Doppelbuchst. bb werden nach dem Wort „um“ die Wörter „oder ist ein Vorhaben gemäß den Nummern 2.2 oder 2.3“ eingefügt.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2019 in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt

9116

**Grundsätze über die Gewährung von Zuweisungen
zur Förderung der Forschung,
Einführung und Nutzung intelligenter
Verkehrssysteme;
Zweite Änderung**

RdErl. des MLV vom 30. 11. 2018 – 37-30604/IVS

Bezug:

RdErl. des MLV vom 28. 11. 2016 (MBI. LSA 2017 S. 73), geändert durch
RdErl. vom 20. 4. 2018 (MBI. LSA S. 331)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1 Eine Zuweisung kann nur gewährt werden, wenn

- a) für das Vorhaben die Gesamtfinanzierung einschließlich der nicht förderfähigen Ausgaben gesichert ist,
- b) das Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 zur Verringerung von CO₂-Emissionen in einem Umfang von mehr als fünf Tonnen bis zum 31. 12. 2023 führt (bedeutsamer Beitrag) oder das Vorhaben nach Nummer 2.3 das Potenzial besitzt, durch Übertragung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Anwendung einen Beitrag zur Verringerung von CO₂-Emissionen zu leisten, und
- c) mit dem Vorhaben allen Nutzern, insbesondere den Nutzern im Sinne von Artikel 4 Nr. 6 der Richtlinie 2010/40/EU, ein diskriminierungsfreier Zugang zu dem Verkehrs- und Mobilitätssystem ermöglicht wird.“

- b) Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:
 „4.3 Für das Vorhaben ist der Nachweis der Verringerung von CO₂-Emissionen im Zuge der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der Nachweis kann nach allgemeinen, anerkannten Regeln oder durch qualitative Beschreibung des Beitrags des Vorhabens zur Verringerung von CO₂-Emissionen erfolgen.“
- c) Nummer 4.5 wird aufgehoben.
- d) Nummer 4.6 wird Nummer 4.5.
- e) In Nummer 5.4 Satz 2 wird die Angabe „80 v. H.“ durch die Angabe „100 v. H.“ ersetzt.
- f) In Nummer 7.8 Satz 1 wird nach dem Wort „Treibhausgasemissionen“ das Wort „und“ eingefügt und werden die Wörter „Zahl der geförderten E-Ladestationen“ durch die Wörter „Zahl der Vorhaben zur Förderung IVS“ ersetzt.

- g) Nummer 7.9 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 „a) Beitrag zur CO₂-Verringerung pro eingesetzten Euro EFRE-Mittel (Gewichtung 40 v. H.), in der Differenzierung:
 aa) das Vorhaben leistet keinen Beitrag zur Verringerung von CO₂-Emissionen (null Punkte; das Vorhaben ist nicht förderfähig),
 bb) das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Verringerung von CO₂-Emissionen (ein Punkt),
 cc) das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Verringerung von CO₂-Emissionen im Umfang einer der Klassen der nachfolgenden Tabelle:

Umfang der Verringerung der CO ₂ -Emissionen		Punkte
20 <	CO ₂ -Verringerung in Tonnen pro 10 000 Euro EFRE-Mittel	≤ 50
50 <		≤ 100
100 <		
		zusätzlich 3 Punkte
		zusätzlich 6 Punkte
		zusätzlich 10 Punkte.

- h) In Nummer 7.9 Buchst. b Doppelbuchst. bb werden nach dem Wort „um“ die Wörter „oder ist ein Vorhaben gemäß den Nummern 2.2 und 2.3“ eingefügt.
2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2019 in Kraft.

An
 das Landesverwaltungsamt

Straßenrechtliche Entscheidung

Vfg. des MLV vom 18. 12. 2018 – 32.41-31020/2/137

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 28. 6. 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. 11. 2018 (BGBl. I S. 2237), in Verbindung mit § 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. 7. 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 6. 2018 (GVBl. LSA S. 187), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Umstufung

Die im Gebiet der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Landkreis Salzlandkreis, gelegene für den weiträumigen Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der Bundesstraße B 180 im Ortsteil Etgersleben der Gemeinde Börde-Hakel vom Knoten Bundesstraße B 180/Landesstraße L 76 aus Richtung Westeregeln bei Netzknoten 4034 094, Station 0.000, bis zum Knoten Bundesstraße B 180/Landesstraße L 76 in Richtung Germersleben bei Netzknoten 4034 095, Station 0.000, mit einer Länge von 516 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 76 abgestuft.

Die im Gebiet der Verbandsgemeinde Egelner Mulde gelegenen, für den weiträumigen Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der Bundesstraße B 180 vom Knoten Bundesstraßen B 81/B 180 bei Netzknoten 4034 057, Station 0.000, bis zum Knoten Bundesstraße B 180/Landesstraße L 76 aus Richtung Westeregeln bei Netzknoten 4034 094, Station 0.000, sowie vom Knoten Bundesstraße B 180/Landesstraße L 76 in Richtung Germersleben bei Netzknoten 4034 095, Station 0.000, bis zur Kreisgrenze der Landkreise Börde und Salzlandkreis bei Netzknoten 4034 095, Station 1.840, mit einer Gesamtlänge von 5 250 Metern, werden zu Gemeindestraßen in der Baulast der Verbandsgemeinde Egelner Mulde abgestuft.

Die im Gebiet der Stadt Wanzleben-Börde, Landkreis Börde, gelegenen für den weiträumigen Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der Bundesstraße B 180 von der Kreisgrenze der Landkreise Börde und Salzlandkreis bei Netzknoten 4034 095, Station 1.840, bis zum Knoten mit der Bundesstraße B 246 bei Netzknoten 3934 097, Station 0.000, einschließlich der getrennt verlaufenden Fahrbahn im Ortsteil Klein Germersleben der Stadt Wanzleben-Börde, mit einer Gesamtlänge von 7 309 Metern, werden zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Wanzleben-Börde abgestuft.

2. Wirksamkeit

Die Entscheidung wird zum 1. 4. 2019 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg, Zimmer 105 (Altbau), eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.